

## 9. „Eltern haften für ihre Kinder“: Minderjährige in der Kletterhalle

Referent: RA Markus Wiedemann

### 9.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

#### 9.1.1 Wann haften die Eltern für ihre minderjährigen Kinder?

Grundsätzlich besteht eine **Aufsichtspflicht für minderjährige Menschen** (vgl. § 832 I BGB). Für die **aufsichtspflichtigen Personen** besteht die Verpflichtung, die ihnen anvertrauten Minderjährigen so zu beaufsichtigen, dass diese **selbst keinen Schaden erleiden** und anderen **Menschen keinen Schaden zufügen können**. Folglich müssen Eltern (Aufsichtspflichtige/Sorgfaltspflichtige gem. § 1626 I BGB) eines minderjährigen Kindes dies **beachten und dem nachkommen**. In welcher Form diese Aufsichtspflicht gem. § 832 I BGB zu erfüllen ist, hängt von verschiedenen **individuellen Kriterien** ab:

- **Alter** des Kindes (je älter ein Kind ist, desto weniger Aufsicht benötigt es und um so höhere Einsichtsfähigkeit besitzt es – Stichwort Deliktsfähigkeit)
- **Charakter** des Kindes (ein ruhiges Kind muss weniger beaufsichtigt werden als ein sehr aktives Kind)
- **Situation** (sind Gefahrenquellen für das Kind vorhanden?)

Grundsätzlich bedarf es zur Beurteilung der Situation einer **Bewertung des Einzelfalls**.

#### 9.1.2 Wann haften die Eltern nicht für ihre minderjährigen Kinder?

Können Eltern jedoch nachweisen, dass sie ihrer **Aufsichtspflicht ordnungsgemäß nachgekommen** sind, müssen sie die Haftung **nicht** übernehmen. Wenn anzunehmen ist, dass der Schaden **auch bei umsichtiger Aufsicht entstanden wäre**, könne die Eltern nicht schadenersatzpflichtig gemacht werden. **Fazit:** Bei der Aussage „**Eltern haften für ihre Kinder**“ handelt es sich um einen „missverständliche“ Formulierung: Eltern haften **nur in jenen Fällen** für ihre minderjährigen Kinder, wenn sie ihre elterliche Aufsichtspflicht **verletzt haben**. Grundsätzlich entstehen daher alleine durch den Passus „**Eltern haften für ihre Kinder**“ keine unmittelbaren **rechtlichen Ansprüche** und **ersetzt keinesfalls** notwendige Maßnahmen der **Verkehrssicherungspflicht** und **Hinweise auf unvorhersehbare Gefahrenquellen**.



## 9. „Eltern haften für ihre Kinder“: Minderjährige in der Kletterhalle

Referent: RA Markus Wiedemann

### 9.2 Rechtliche und reale Aspekte bei der Nutzung von Kletterhallen durch Minderjährige

#### 9.2.1 Minderjährige in der Kletterhalle - Aufsichtspflicht der Eltern

- Auch in Kletterhallen **besteht** natürlich eine **Aufsichtspflicht der Eltern** für ihre minderjährigen Kinder. Es ist daher angezeigt, dass auf den **Umstand der Aufsichtspflicht der Eltern** als Ausfluss der **Schutzbedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen** in den jeweiligen Benutzungsordnungen der Kletterhallen **hingewiesen wird**. Entsprechend sind hier diese **Hinweise zur Aufsichtspflicht aber auch zu den Nutzungsvoraussetzungen für Minderjährige** nach deren Einsichtsfähigkeit/Deliktsfähigkeit festzuhalten:



#### 2. BENUTZUNGSBERECHTIGUNG:

- 2.5. Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Anlagen nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde; eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist vorzulegen (siehe auch Ziffern 2.8., 2.9. und 3.5.).
- 2.6. Minderjährige ab vollendetem 14. Lebensjahres dürfen die Anlagen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten benutzen, sofern sie eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen (siehe auch Ziffer 2.8.).
- 2.7. Minderjährige Teilnehmer einer Gruppenveranstaltung dürfen die Anlagen nur unter Aufsicht einer volljährigen Person benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde; der Leiter einer Gruppenveranstaltung einer DAV-Organisation muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, vorausgesetzt die DAV-Organisation bestätigt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten des Leiters mit der Durchführung der Gruppenveranstaltung. Für jeden minderjährigen Teilnehmer ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Die (DAV-)Organisation, in deren Auftrag die Gruppenveranstaltung durchgeführt wird, hat das jährlich zu erneuernde Formblatt „Dauerbestätigung für geleitete Gruppenveranstaltungen“ vorzulegen (siehe auch Ziffern 2.8., 2.9. und 3.5.).
- 2.8. Formblätter für Einverständniserklärungen liegen in den Anlagen aus und können von der Homepage der Anlagenbetreiber (siehe Ziffer 1.1.) heruntergeladen werden. Sie müssen beim erstmaligen Besuch der Anlagen vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgeben und bei jedem weiteren Eintritt in Kopie an der Kasse vorgelegt werden.
- 2.9. Leiter einer Gruppenveranstaltung, Erziehungsberechtigte und Aufsichtsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzungsordnung von allen Gruppenteilnehmern oder von den durch sie begleiteten Minderjährigen eingehalten wird.



## 9. „Eltern haften für ihre Kinder“: Minderjährige in der Kletterhalle

Referent: RA Markus Wiedemann

- Ferner ist die **Kenntnisnahme der Eltern/Erziehungsberechtigten** (grundsätzlich von beiden Erziehungsberechtigten vgl. § 1629 I BGB) von den Hinweisen der Benutzungsordnung und ihr **Einverständnis** zur Nutzung der Kletteranlage durch minderjährige Kinder -etwa bei Begleitung des Minderjährigen durch einen befugten Dritten oder bei selbständiger Nutzung durch den Minderjährigen (ab vollendetem 14. Lebensjahr)- schriftlich in einer dafür vorgesehenen **Einverständniserklärung/Anmeldeformular** zu bestätigen. Dies dient zudem zum Nachweis des Abschlusses eines gültigen Nutzungsvertrages (Geschäftsfähigkeit vgl. § 106 ff BGB).

### ANMELDEFORMULAR MINDERJÄHRIGE M

DAV KLETTER- UND BOULDERZENTRUM MÜNCHEN-SÜD, MÜNCHEN-NORD UND MÜNCHEN-WEST, DAV KLETTERZENTRUM OBERBAYERN-SÜD (nachfolgend »Anlage(n)«)

---

**Personenbezogene Daten des Minderjährigen:**

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Geschlecht  männl.  weibl. Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

Zu den personenbezogenen Daten gehört auch ein **Portraitfoto**, sofern dessen Aufnahme und Speicherung zugestimmt wird. Andernfalls ist für jede Tarifvergünstigung ein Lichtbildausweis vorzulegen und die Gewährung bestimmter Sondertarife (z.B. Boulderarif) nicht möglich. Falls Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein besteht, wird auch der **Name der Sektion** und die **Mitgliedsnummer** erhoben und verarbeitet.

**Personenbezogene Daten beider Erziehungsberechtigten:**

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

**Hiermit erkläre / (n) ich mich / wir uns damit einverstanden, dass meine / unsere Tochter / mein / unser Sohn die Anlagen** (bitte A oder B ankreuzen, wenn Voraussetzungen vorliegen)

**(A) selbstständig und ohne Aufsicht** (siehe Ziffer 2.6 der Benutzungsordnung) zu Boulder- und Kletterzwecken benutzt.  
Wir versichern, dass **unsere Tochter / unser Sohn das 14. Lebensjahr vollendet hat** und über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Bouldern und Klettern anzuwendenden altersgerechten Sicherungstechniken und -maßnahmen sowie über den fachgerechten Umgang mit den (geliehenen) Ausrüstungsgegenständen verfügt. Unsere Tochter / unser Sohn ist zur Entrichtung des Eintrittspreises, zum Kauf einer Jahresmarke und zum Entleihen von Ausrüstung gegen Entgelt (z. B. Seile, Sicherungsgeräte, Klettergurte) berechtigt.

**(B) im Rahmen einer geleiteten Gruppenveranstaltung der folgenden Organisation** (inkl. der Ausleihe von Ausrüstungsgegenständen über den jeweiligen Gruppenleiter) (siehe Ziffer 2.7 der Benutzungsordnung) zu Boulder- und Kletterzwecken benutzt:

\_\_\_\_\_ (Organisation eintragen (z. B. DAV-Sektion [Name]))

**Ich habe / Wir haben die Benutzungsordnung der Anlagen vom 31.07.2015 gelesen und erkläre(n) mich / uns mit deren Geltung einverstanden. Ich kann / Wir können diese Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen.**

Mir / Uns ist bekannt, dass

- Bouldern und Klettern wegen der damit verbundenen **erheblichen (Sturz-)Risiken** ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung erfordert (siehe Ziffer 3 der Benutzungsordnung);
- Stürze beim Bouldern und Klettern, der unsachgemäße Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen sowie die falsche Anwendung von Sicherungstechniken und -maßnahmen zu **schweren Gesundheits- und Körperschäden beim Kletterer, beim Sichern und bei Dritten und im Extremfall zu tödlichen Verletzungen** führen können;
- die Anlagenbetreiber **keine Kontrollen** durchführen, ob (minderjährige) Nutzer (oder die sie anleitenden Personen) über ausreichende Kenntnisse der korrekten Durchführung der Sicherungstechniken und -maßnahmen und den fachgerechten Umgang mit den (geliehenen) Ausrüstungsgegenständen verfügen, und ob sie diese anwenden;
- der Aufenthalt in den Anlagen und deren Benutzung erfolgt **auf eigene Gefahr und eigenes Risiko**.

Diese Einverständniserklärung ist beim erstmaligen Besuch einer Anlage im Original abzugeben und bei jedem weiteren Eintritt in eine der Anlagen in Kopie an der Kasse vorzulegen.

**Unterschreibt ein Elternteil allein, erklärt er mit seiner Unterschrift zugleich, dass ihm das Sorgerecht allein zusteht.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigter

\_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigter



**verbundklettern.de**

(Stand: 31.07.2015) Seite 1 / 2

## 9. „Eltern haften für ihre Kinder“: Minderjährige in der Kletterhalle

Referent: RA Markus Wiedemann

### 9.2.2 Minderjährige in der Kletterhalle - Eintrittsprozedere/Hinweispflichten

- Die zuvor dargestellte Aspekte sind im Rahmen **des Eintrittsprozederes vom (geschulten) Hallenpersonal** kompetent zu bewältigen und die gezeichneten Formulare aus Nachweisgründen in einer geeigneten Art zu archivieren.
- Zudem ist es angezeigt, dass das Hallenpersonal im Rahmen eines **standardisierten Eintrittsprozederes** auf die unterschiedlichen Erfordernisse bei der Nutzung der Kletterhallen durch Minderjährige reagiert. Gerade weil alle DAV-Kletterhallen nach dem bewährten und gesellschaftlich anerkannten **Prinzip der Eigenverantwortlichkeit** geführt werden, bedingt die **Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen spezielle Anforderungen der Rücksichtnahme**. Folgende Aspekte sind hier im Rahmen des Eintrittsprozederes anzuführen:
  - **Unterscheidung Neukunde/Bestandskunde** (Berücksichtigung unterschiedlicher Wissensstände bei Erziehungsberechtigten und/oder Minderjährigen)
  - **„Psychologische Hürden“** werden durch entsprechende Fragestellungen des Hallenpersonals beim Eintritt und Materialverleih bewirkt
  - **„Räumlich Hürden“** sind mit Hinweisen zu schaffen vor dem Betreten der Gefahrenbereiche/Kletterhallen
  - **Sammelbereiche** sind zu schaffen bei Kursveranstaltungen mit Minderjährigen vor den Gefahrenbereichen/Kletterhallen

## 9. „Eltern haften für ihre Kinder“: Minderjährige in der Kletterhalle

Referent: RA Markus Wiedemann

- Die sich aus dem Schutzbedürfnis von Minderjährigen und aus den spezifischen Gefahren des Klettersports ergebenden **Hinweispflichten** sind in ausreichendem Maße und in einer zur Kenntnisnahme geeigneten Weise darzustellen. Dies empfiehlt sich an folgenden Stellen:
  - Generelle Hinweise in der Benutzungsordnung

3.	<b><u>GEFAHREN BEIM BOULDERN UND KLETTERN, GRUNDSATZ DER EIGENVERANTWORTUNG:</u></b>
3.1	Bouldern und Klettern erfordern wegen der damit verbundenen erheblichen (Sturz-)Risiken ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung. <b>Stürze beim Bouldern und Klettern, der unsachgemäße Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen sowie die falsche Anwendung von Sicherungstechniken und -maßnahmen können zu schweren Gesundheits- und Körperschäden beim Kletterer, beim Sichernden und bei Dritten führen. Diese können im Extremfall zu tödlichen Verletzungen führen.</b> Entsprechende Gefahren können auch von herabfallenden Gegenständen ausgehen, insbesondere durch künstliche Klettergriffe, die sich unvorhersehbar lockern oder brechen können. In den Außenanlagen können in Abhängigkeit von der Witterung, unter anderem besondere Gefahren durch Feuchtigkeit, Eis oder Schnee bestehen.
3.2	Jeder Nutzer der Anlagen ist selbst dafür <b>verantwortlich</b> , über die erforderlichen <b>Kenntnisse und Erfahrungen der beim Bouldern und Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und -maßnahmen</b> zu verfügen und diese anzuwenden, oder <b>muss selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgen.</b>
3.3	<b>Die Anlagenbetreiber führen keine Kontrollen durch, ob die Nutzer (oder die sie anleitenden Personen) über ausreichende Kenntnisse über den korrekten Umgang mit den (ausgeliehenen) Ausrüstungsgegenständen und die Durchführung der Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen und diese anwenden. Der Aufenthalt in und die Nutzung der Anlagen sowie von (ausgeliehenen) Ausrüstungsgegenständen erfolgen auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.</b>
3.4	Jeder Nutzer hat in Eigenverantwortung die beigefügten »Kletter-Regeln (Sicher Klettern)«, »Hallen-Regeln (Allgemeine Verhaltensregeln in der Kletter- und Boulderhalle)« und »Boulder-Regeln (Sicher Bouldern)« anzuwenden, um mögliche Gefahren zu reduzieren.
3.5	<b>Für Minderjährige bestehen beim Aufenthalt in den und bei der Nutzung der Anlagen besondere Gefahren und Risiken.</b> Die Erziehungs- und Aufsichtsberechtigten von Minderjährigen (Ausnahme siehe Ziffer 2.6) sowie die Leiter von Gruppenveranstaltungen <b>müssen diese während des gesamten Aufenthaltes in der Anlage und auch in den Kinderbereichen ununterbrochen beaufsichtigen.</b> Sie müssen eigenverantwortlich auch dafür sorgen, dass <b>altersgerechte Sicherungstechniken und -maßnahmen</b> zum Einsatz kommen. Das <b>Spielen von Minderjährigen</b> im Boulder- und Kletterbereich ist unter anderem wegen der Gefährdung durch herabfallende Bouldernde, Kletterer und Gegenstände untersagt.
3.6	Bei der Nutzung der gekennzeichneten Kletterlinien müssen <b>Seile mit mindestens 50 m Länge</b> verwendet werden.
3.7	Bouldern ist nur in den ausgewiesenen Bereichen gestattet (siehe ausgehängten Lageplan). Sofern dort <b>rote Linien</b> angebracht sind, <b>dürfen diese nicht übergripen werden.</b>

- Spezielle Hallenregeln
- Kletter- und Boulderregeln
- Piktogramme am Hallenboden
- Hinweise vor dem Zutritt zu den Kletter- und Boulderbereichen

## 9. „Eltern haften für ihre Kinder“: Minderjährige in der Kletterhalle

Referent: RA Markus Wiedemann

- **Spezifische Gegebenheiten** einer Kletterhalle sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Wird eine Kletterhalle häufig von Familien, Gruppen mit Minderjährigen, Jugendgruppen und Klettertreffs mit Minderjährigen genutzt, kann es durchaus Sinn machen mit zusätzlichen „weichen“ Maßnahmen (**Informationsmaterial, Flyern und Aushängen** etc.) darauf zu reagieren und

**Wegweiser Klettern & Bouldern mit Kindern**  
SICHERHEITSTIPPS UND VERHALTENSREGELN

1. **Sturzräume freihalten**  
Beim Bouldern besteht immer die Gefahr, dass jemand unkontrolliert auf die Matte fällt. Deshalb muss jeder darauf achten, dass er nicht unter einem Boulderer steht oder geht. Dynamische Züge sind die Regel, daher ist von einem großen Sturzbereich auszugehen. Der gesamte Boulderraum – mit Ausnahme des Sitzbereichs – ist Sturzrisiko. Dies gilt auch beim Klettern. Bitte achtet auf eure Kinder.

2. **Wir sind kein Spielplatz**  
Auch wenn die Freifläche und Anlage zum Toben einlädt, ist das verboten. Das Rennen und Turnen ist im Kletter- und Boulderbereich untersagt.

3. **Rücksicht nehmen**  
Mit einem großzügigen Maß an Rücksicht und Umsicht lassen sich Gefahrensituationen oft verhindern!

4. **Kinder beaufsichtigen**  
Kinder unter 14 Jahren müssen vom Aufsichtspflichtigen immer beaufsichtigt werden.

5. **Lautstärke reduzieren**  
Lautes Herumschreien ist in der Kletter- und Boulderhalle untersagt, da hierdurch erhebliche Gefahren durch Ablenkung entstehen können. Bitte achtet bei euren Kindern darauf.

6. **Kinderparadies besuchen**  
Zum Herumtoben und Rennen, laut sein und Purzelbäume schlagen gibt es unser Kinderparadies im 3. Stock oder den Spielplatz auf der Außenanlage. Auch hier müssen Kinder unter 14 Jahren beaufsichtigt werden.

7. **Keine Gegenstände auf Matten**  
Bitte keine Gegenstände auf den Matten oder im Kletterbereich (Einweg- und Sicherungsbereich) liegen lassen. Es kann jederzeit durch Stolperer zu Verletzungen kommen oder der Sicherer darüber stolpern.

8. **Richtig spotten**  
Boulderer sollten immer gesoveltet werden, speziell auch Kinder. Umso leichter das Gewicht, desto härter ist der Aufprall auf die Matte. Unkontrolliertes Fallen kann schnell zu Verletzungen führen. Kinder dürfen niemals Erwachsene spotten.

aktuelle Infos auf Facebook und [WWW.KBFFREIMANN.DE](http://WWW.KBFFREIMANN.DE)

Liebe Eltern, liebe Kursleiter/-innen, dieser Wegweiser soll euch helfen, die Sicherheit eurer Kinder und aller Anwesenden im Kletter- und Boulderbereich zu gewährleisten.

einem dadurch etwaig gesteigertem Hinweis- und Informationsbedürfnis gerecht zu werden.

## 9. „Eltern haften für ihre Kinder“: Minderjährige in der Kletterhalle

Referent: RA Markus Wiedemann

### 9.3 Fazit

Die Sportart „Klettern“ ist bekannter Maßen in all ihren Spielformen gerade auch für Minderjährige eine tolle Möglichkeit sich auszuprobieren, **Verantwortung für sich und Dritte zu übernehmen** und sich **entsprechend ihrem Kenntnis- und Entwicklungsstand weiterzuentwickeln**. Gerade deshalb sollte Kindern und jungen Heranwachsenden ein unbeschwerter Zugang zur Sportart „Klettern“ möglich sein. Gleichzeitig erfordert das „Klettern“ vor allem auch in Kletterhallen aufgrund den damit verbundenen Gefahren und Risiken die **erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die anzuwendenden Sicherungstechniken beim Seilklettern**, die zwingend eigenverantwortlich unter **Anleitung von fachkundigen Personen** zu erlernen sind. Um dieser Situation und dem Schutzbedürfnis unserer Kinder beim Klettern gerade in Kletterhalle gerecht zu werden -damit die Kinder beim Klettern selbst keinen Schaden erleiden und anderen Menschen dabei kein Schaden zufüget wird- sind **alle Beteiligten** (Eltern/Aufsichtspflichtige, Kursleiter, Hallenpersonal und die Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand) gefordert ein hohes Maß an Vorsicht und Rücksichtnahme walten zu lassen. Nur mit einem **verantwortungsbewussten Zusammenwirken** aller Beteiligten lässt sich ein ungetrübtes Klettererlebnis in Kletterhallen verwirklichen.